

Merkblatt zu Beurlaubungen und Entschuldigungen,

Im Folgenden haben wir die wichtigsten Bestimmungen, gesetzlichen Grundlagen sowie schulinterne Regelungen zusammengestellt. Vielleicht können wir damit das eine oder andere Missverständnis, das in der Vergangenheit aufgetreten ist, ausräumen. Dies ist zugegebenermaßen für alle Beteiligten manchmal ein eher unangenehmes Thema. Deshalb möchte ich es so kurz wie möglich, aber doch mit der erforderlichen Eindeutigkeit abhandeln.

1. Pflicht zum Schulbesuch

Der Schulbesuch unserer Schülerinnen und Schüler wird durch das Schulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz für alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden für die Dauer von 12 Schuljahren zur Pflicht gemacht (§§7 und 56 Schulgesetz vom 22.12.2008 [SchG]). Es besteht also eine gesetzliche Schulpflicht, die von Lehrern und Eltern überwacht wird (§33.1 Schulordnung vom 1.8.2009 [SchG]).

Aus der Schulpflicht heraus erwächst die Pflicht des Schülers, am Unterricht und an den für ihn verbindlich erklärten Schulveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen. Auch die Teilnahme an internationalen, länderübergreifenden, Landes- sowie schulinternen Vergleichsuntersuchungen ist Pflicht. Nur auf diese Weise kann die Schule an dem Schüler ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen. Der Schüler, der die Schule nicht regelmäßig besucht, behindert im Allgemeinen auch den Fortgang des Unterrichts und beeinträchtigt damit die Lernmöglichkeiten anderer Schüler.

Dies gilt sinngemäß auch für Schüler der MSS und insbesondere für junge Erwachsene ab 18 Jahren, die nicht mehr im Sinne des Gesetzes schulpflichtig sind, aber den Schulbesuch aus eigenem Willen fortsetzen, um das Abitur zu machen. Das Schulverhältnis - und damit die Teilnahmepflicht - endet am Gymnasium erst mit dem Abitur, der schriftlichen Abmeldung oder durch schriftlichen Bescheid des Schulleiters, wenn der Schüler fortwährend ohne ausreichende Entschuldigung fehlt (§54.4 SchG).

Eine Abmeldung von freiwillig gewählten Fächern und Arbeitsgemeinschaften ist nur am Ende eines Halbjahres möglich.

Nur eine Erkrankung oder ein anderer nicht vom Schüler zu vertretender Grund bzw. eine vorher auf Antrag ausgesprochene Beurlaubung berechtigen zum Fernbleiben vom Unterricht oder anderen verbindlichen Schulveranstaltungen.

2. Beurlaubungen

Steht der Grund für ein Fernbleiben vom Unterricht schon vorher fest (Krankenhausaufenthalt, fest terminierte und nicht zu verschiebende ärztliche Behandlung, wichtige familiäre Ereignisse, Führerscheinprüfung, Musterungsbescheid o.ä.), ist ein schriftlicher Urlaubsantrag zu stellen. Denn im § 38 der Schulordnung wird die Schule ermächtigt, einen Schüler aus „wichtigem Grund ... vom Unterricht oder sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen“ zu beurlauben. Für einzelne Fachstunden spricht der **Fachlehrer**, für eine Dauer bis zu drei Tagen der **Klassenleiter**, darüber hinaus und bei Urlaubsanträgen am Anfang/Ende von Ferien der **Schulleiter** diese Beurlaubung aus. In besonderen Fällen können Nachweise verlangt werden. Im § 38.2 heißt es weiter, dass „Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien nicht ausgesprochen werden sollen.“

Obwohl sich die Formulierung „wichtiger Grund“ unterschiedlich interpretieren lässt und damit ein gewisses Konfliktpotential enthält, konnten wir in der Vergangenheit stets Lösungen finden, die schulische und private Interessen weitestgehend in Einklang brachten. Dazu ist es u.a. erforderlich, dass die Anträge rechtzeitig vorgelegt werden.

3. Entschuldigungen

Jedes nicht vorhersehbare Fernbleiben vom Unterricht (plötzlich auftretende Krankheiten, Notfälle, Störungen in der Schülerbeförderung, Glatteis o.ä.) ist der Schule unverzüglich (§37.1 SchG) z.B. telefonisch, per Fax oder Email mitzuteilen.

Treten bei einem Schüler im Laufe des Unterrichtes gesundheitliche Beschwerden auf, so meldet sich der Schüler beim Fachlehrer der folgenden Unterrichtsstunde ab, der dies im Klassenbuch vermerkt. Falls möglich sollte auch der Klassenleiter informiert werden.

Für jedes Schulversäumnis ist dem Klassenleiter spätestens drei Tage nach Wiederbesuch des Unterrichtes eine schriftliche Entschuldigung - auch für stundenweises Fehlen - vorzulegen.

In besonderen Fällen kann die Vorlage von zusätzlichen Nachweisen (ärztliches Attest, schulärztliches Attest etc.) verlangt werden (§37.1 SchG).

In der Oberstufe müssen die Schüler die dafür vorgesehenen Entschuldigungszettel verwenden und die speziellen Regelungen beachten.

4. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht

Unabhängig von den (für „beharrlich“ Fehlende) im Schulgesetz vorgesehenen Maßnahmen (Zwangszuführung, Bußgeld bzw. bei volljährigen Schülern Lösung des Schulverhältnisses), setzt sich der Klassenleiter bei unentschuldigtem Fehlen unverzüglich mit den Sorgeberechtigten in Verbindung.

Verstöße gegen die Schulbesuchspflicht werden als Ordnungswidrigkeit eingestuft (§95.2 SchO), wofür die Schulordnung in den Paragraphen 96 bis 98 Ordnungsmaßnahmen vorsieht.

Beim gezielten Fernbleiben von einer Leistungsüberprüfung sagt §54.2 der SchG:

„Versäumt ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen Leistungsnachweis, oder verweigert er ihn, so wird die nicht erbrachte Leistung als nicht feststellbar festgehalten. Hierfür wird die Note ungenügend erteilt“.

5. Regelungen für den Sportunterricht

Für Schüler, die wegen einer Krankheit nur am Sportunterricht nicht teilnehmen können, besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Im Einzelfall (z.B. beim Schwimmunterricht) kann der Sportlehrer einen Schüler von dieser Anwesenheitspflicht befreien.

Besondere Regelungen für den Sportunterricht wurden in einem eigenen Merkblatt zusammengefasst.

Zusammenfassung:

- Es besteht eine gesetzlich verankerte Schulpflicht.
- Bei jedem vorher bekannten Grund ist ein Urlaubsantrag zu stellen. Jedes unvorhersehbare Fehlen ist der Schule umgehend mitzuteilen. Für jedes Fehlen - auch einzelner Stunden - ist eine schriftliche Entschuldigung eines Sorgeberechtigten vorzulegen.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, im August 2009